BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 58/10 B

L 5 KA 65/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 11 KA 294/06 (SG Mainz)

……,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte: ……..,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz - Hauptverwaltung,
Isaac-Fulda-Allee 14, 55124 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. März 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie die Richter Prof. Dr. C l e m e n s und E n g e l h a r d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 31. August 2010 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5000 Euro festgesetzt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Im Streit steht die Aufhebung der Sozialleistungsordnung der früheren Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) Koblenz, welche Ansprüche auf Krankentagegeld sowie auf Übergangshilfe für Angehörige im Todesfall vorsah.

2 Der Kläger ist im Bezirk der früheren KÄV Koblenz zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen.

3 Im Dezember 2005 beschloss die Vertreterversammlung der beklagten KÄV (als Rechtsnachfolgerin der KÄV Koblenz), die Sozialleistungsordnung mit Wirkung vom 30.6.2006 aufzuheben. Gegen die bescheidmäßige Umsetzung dieses Beschlusses erhob der Kläger erfolglos Widerspruch. Auch die Klage *(Urteil des SG vom 4.11.2009)* und die Berufung *(Urteil des LSG vom 31.8.2010)*, mit denen der Kläger einen Eingriff in eine eigentumsrechtlich geschützte Rechtsposition sowie Vertrauensschutz geltend gemacht hat, sind erfolglos geblieben. Das LSG hat insbesondere ausgeführt, der Aufhebung der Sozialleistungsordnung durch die als Satzungsgeber zuständige Vertreterversammlung stehe weder Gesetzes- noch Verfassungsrecht entgegen. Die in der aufgehobenen Sozialleistungsordnung vorgesehenen Leistungen unterfielen nicht der durch Art 14 Abs 1 GG geschützten Eigentumsgarantie, da es an der erforderlichen Privatnützigkeit und am Existenzsicherungszweck fehle. Unabhängig davon sei die Aufhebung im Rahmen der nach Art 14 Abs 1 Satz 2 GG dem Gesetzgeber - und damit auch dem Satzungsgeber - zustehenden Befugnis zur Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zulässig. Der Kläger könne sich auch nicht auf Vertrauensschutz berufen.

4 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache *(Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG)* geltend.

II

5 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Darlegungsanforderungen.

6 Für die Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache muss danach in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet *(vgl BVerfGE 91, 93, 107 = SozR 3-5870 § 10 Nr 5 S 31; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 37 f)* und ausgeführt werden, inwiefern diese Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Revisionsverfahren entscheidungserheblich (klärungsfähig) sowie klärungsbedürftig ist. Diesen Anforderungen wird der Kläger bereits deshalb nicht gerecht, da er schon keine vom Revisionsgericht zu entscheidende Rechtsfrage bezeichnet. Die Wendung, dass der Rechtssache "insbesondere aufgrund der nach hiesiger Ansicht rechtsfehlerhaften Ausführungen des Landessozialgerichts zu den Folgen des Anwartschaftsrechtes des Klägers sowie hinsichtlich des angeblich bestehenden, die Interessen des Klägers übersteigenden öffentlichen Interesses an der Aufhebung der streitgegenständlichen Sozialleistungsordnung (…) grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 160 a Abs 2 S.3 SGG zukommt", genügt hierzu nicht. Zu Recht weist die Beklagte darauf hin, dass sich die Beschwerdebegründung weitgehend auf die Wiederholung der Berufungsbegründung beschränkt. Der Kläger stellt in seiner Beschwerdebegründung lediglich dar, aus welchen materiell-rechtlichen Gründen die Entscheidung des Berufungsgerichts seines Erachtens fehlerhaft ist.

7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm §§ 154 ff VwGO. Als unterlegener Rechtsmittelführer hat der Kläger auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen *(§ 154 Abs 2 VwGO)*.

8 Die Festsetzung des Streitwerts entspricht der Festsetzung der Vorinstanz vom 31.8.2010, die von keinem der Beteiligten in Frage gestellt worden ist *(§ 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 2, § 47 Abs 1 und 3 GKG)*

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS